

## Schul- und Hausordnung

### Präambel

Die Neue Waldorfschule Dresden ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Sie ist eine Ganztagschule. Schulträger im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne ist der Verein der Neuen Waldorfschule Dresden e. V. Die Schule ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen und richtet ihren Auftrag entsprechend dem gemeinsamen Leitbild aus.

Die vorliegende Schulordnung gibt einen grundlegenden Überblick über die Abläufe an der Neuen Waldorfschule Dresden – einer Ganztagschule mit integriertem Hort- und Schulklubbetrieb. Um ein gesundes und wertschätzendes soziales Zusammenleben zu gewährleisten, bedarf es auch konkreter Regeln und Absprachen – diese finden sich in vorliegender Ordnung wieder.

### 1. Aufnahmeverfahren

Vor der Aufnahme eines Kindes müssen sich die Eltern über die Schule hinreichend informieren. Der Besuch von Informationsveranstaltungen wird verbindlich erwartet. In einem pädagogisch-medizinischen Aufnahmeverfahren werden die angemeldeten Schüler durch eine Aufnahmegruppe aus Pädagogen und der Schulärztin kennengelernt. Diese Gruppe schlägt der Schulleitung die Mitglieder der zukünftigen Klasse vor, die dann deren Aufnahme beschließt. Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Schulaufnahme. Vor der Aufnahme wird ein Schulvertrag abgeschlossen. Alle finanziellen und rechtlichen Belange werden mit dem Vorstand der Neuen Waldorfschule Dresden vereinbart. Der Aufnahmeprozess sollte nach den Osterferien abgeschlossen sein. Eventuell freigebiebene Plätze werden danach in Nachrückverfahren gefüllt.

### 2. Schulwechsel und Quereinstieg

Der Lehrplan der Neuen Waldorfschule Dresden weist konzeptbedingt Unterschiede zu staatlichen wie auch anderen freien Schulen auf. Bei einem geplanten Schulwechsel oder im Fall eines Quereinstieges ist daher mit einer Anpassungszeit zu rechnen.

Ein Schulwechsel auf eigenen Wunsch ist unter Beachtung der im Schulvertrag enthaltenen Kündigungsfrist zum Schuljahreswechsel möglich. Bei einem beabsichtigten Schulwechsel wird auf Wunsch ein ausführliches Zeugnis erstellt.

Die Möglichkeit eines Quereinstieges besteht grundsätzlich ebenfalls nur zum Schuljahreswechsel, über Ausnahmen entscheidet das Lehrkollegium. Anträge auf Quereinstieg sind in schriftlicher Form an das Schulbüro zu richten. Entscheidungen über Quereinstiege trifft die Schulleitung nach Beratung mit der betreffenden Klassenlehrkraft unter ausschließlich pädagogischen Gesichtspunkten.

Kann ein Schüler durch die Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden bzw. werden die erforderlichen Leistungen von ihm nicht erbracht, wird im Gespräch mit der zuständigen Klassenlehrkraft/-betreuenden, den Fachlehrkräften und den betreffenden Erziehungsberechtigten beraten, was zu einer weiteren Förderung möglich ist. Wird keine Möglichkeit gefunden bzw. führen vereinbarte Schritte nicht zu notwendigen Fortschritten, kann der Schulvertrag gekündigt werden.

### **3. Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse**

Durch Textzeugnisse am Ende eines jeden Schuljahres werden durch alle unterrichtenden Lehrkräfte neben dem Leistungsstand auch die Entwicklung der Schüler beschrieben und Hinweise zur möglichen Entwicklungsbegleitung durch die Eltern gegeben. Beim Verlassen der Schule erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis. Darüber hinaus erfolgen eine laufende Bewertung bzw. Einschätzung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen durch die Lehrkräfte. Die Einschätzungen werden den Schülern mitgeteilt, Kriterien für die Bewertung werden offengelegt.

In der 12. Klasse sollen die Schüler mit ihrer Jahresarbeit, ihrem Eurythmieabschluss und dem Klassenspiel den Waldorfabschluss ablegen. Daneben sollen je nach individuellem Leistungsvermögen und -stand die staatlichen Regelabschlüsse abgelegt werden (Hauptschulabschluss zum Ende der 11. Klasse, Realschulabschluss zum Ende der 12. Klasse, Abitur zum Ende der 13. Klasse).

### **4. Allgemeiner Schulbetrieb, Ordnungsregelungen**

Lehrinhalte und Unterrichtsorganisation sind im Konzept der Schule ausführlich beschrieben. Dieses ist im Schulbüro einzusehen und kann dort auch angefordert werden. Der aktuelle Stundenplan ist im Büro zu erfragen.

Das Schuljahr und die Ferien orientieren sich an den Regelungen für staatliche Schulen. Abweichungen bei Ferienterminen werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Morgens sind die Haupteingänge des Schulgebäudes ab 8.00 Uhr geöffnet. Der Schulbetrieb erstreckt sich von 8.30 Uhr bis zur letzten, individuell laut Stundentafel vorgesehenen Unterrichtseinheit. Danach wird der Schulbetrieb im Rahmen des Ganztagskonzeptes bis 17 Uhr weitergeführt. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt, die Teilnahme am Unterricht ist verbindlich.

Während der Hortzeit gilt ergänzend die Hortordnung.

Während des Schulbetriebes halten sich die Schüler in den Schulräumen bzw. innerhalb des Schulgeländes der Neuen Waldorfschule Dresden auf. Ausnahmen können bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses der Eltern nur im begründeten Einzelfall gewährt werden.

Die Schüler haben pünktlich zum Unterricht – auch zu den Folgestunden – zu erscheinen. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen die Schüler den Klassenraum betreten und ihre Arbeitsmaterialien für den Unterricht vorbereiten. Ist die entsprechende Lehrkraft bis fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht eingetroffen, hat ein Schüler im Büro bzw. im Lehrerzimmer nachzufragen. Jede Lehrkraft hat für einen gesunden und erholsamen Pausenaufenthalt den Unterricht pünktlich zu beenden.

Ein eigenmächtiges und unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

In der Hofpause verlassen alle Schüler zügig das Schulgebäude. Bei schlechtem Wetter können Sonderregelungen ausgesprochen werden. Die Hofpause findet auf dem bekannt gegebenen Terrain statt. Das ausgewiesene Pausengelände darf nicht verlassen werden.

Der Essensraum soll nur für die Einnahme der Mahlzeiten oder auf konkrete Anweisung eines Mitarbeiters benutzt werden. Der Verzehr der Schulspeisen ist nur im Essensraum, bzw. der jeweilig für den Verzehr festgelegten Bereiche gestattet. Nach dem Essen hat jeder sein Geschirr abzuräumen und seinen Platz sauber zu verlassen.

Nach dem letzten Unterricht sind die Stühle hochzustellen und durch den eingeteilten Ordnungsdienst die Räume zu kehren, die Tafel zu wischen, die Abfalleimer in die entsprechenden Mülltonnen (Mülltrennung!) zu entleeren und die Fenster zu schließen. Die Garderoben und der Gang müssen aufgeräumt und gekehrt werden.

In den Unterrichtsräumen ist das Tragen von Hausschuhen für die Klassen 1 bis 4 verbindlich.

Konflikte sind stets gewaltfrei zu lösen. Die Anwendung körperlicher oder seelischer Gewalt gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

Das Eigentum anderer ist zu achten. Alles ist sorgsam zu behandeln, nichts darf mutwillig beschädigt oder zerstört werden. Für schuldhaft verursachte Schäden können die Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte herangezogen werden. In den Schulgebäuden hat sich jeder ruhig zu verhalten und um Sauberkeit zu bemühen. Den Anordnungen aller Mitarbeiter der Schule ist Folge zu leisten. Abweichungen von den Regelungen dieser Ordnung können von den Mitarbeitern im Einzelfall ausgesprochen werden.

Das Rennen wie das Ballspielen auf den Gängen und in den Schulräumen ist nicht gestattet. Sportgeräte wie Fahrräder, Roller, Skateboards, Inlineskates u. ä. dürfen im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. Das Fußballspielen und das Werfen mit Schneebällen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der jeweils aufsichtsberechtigten Person im Außenbereich erlaubt. Das Sitzen auf den Fenstersimsen bzw. auf den Heizungen ist nicht gestattet.

Die Benutzung von mobilen Telefonen, internetfähigen Kameras und anderen internetfähigen Geräten auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Für dringende Telefonate können sich die Schüler an das Sekretariat oder einen pädagogischen Mitarbeiter wenden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das betreffende Gerät eingezogen und erst im Beisein eines Elternteils wieder an den Schüler ausgehändigt. Ausgenommen ist die Nutzung für schulische Zwecke, die von einem verantwortlichen pädagogischen Mitarbeiter gestattet wurden. Die Nutzung besagter Geräte für Dienstzwecke ist ebenfalls ausgenommen und für Mitarbeiter der Schule erlaubt. Beim Abholen der Kinder, Monatsfeiern, Klassenspielen oder anderen Schulveranstaltungen mit Anwesenheit von Schülern gilt das Verbot auch für Besucher.

Die missbräuchliche Benutzung von offenem Feuer, Messern usw. ist untersagt. Der Gebrauch von Waffen, Spielzeugwaffen oder gar Softguns ist streng untersagt. Haustiere dürfen nur nach Absprache auf das Schulgelände mitgenommen werden.

Im gesamten Schulbereich und vor dem Schulgelände sind das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

Aufsicht während der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen, während der Pausen und Freistunden, sowie eine angemessene Zeit vor Schulbeginn und nach Schulschluss wird sichergestellt. Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich insbesondere nach dem Alter und der eigenen Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Veranstaltung. Die Eltern und größere Schüler sollen die pädagogischen Mitarbeiter bei dieser Aufgabe unterstützen.

Für Arbeitskreise und Kurse, die schulische Angelegenheiten betreffen, stellt die Schule nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Schulbüro oder Hausmeister Räumlichkeiten zur Verfügung.

## **5. Schulklub**

Der Schulklub betreut die Schüler ab der 5. Klassenstufe im Rahmen unserer ganztags schulischen Angebote an Schultagen täglich während der Mittagspause und nach Unterrichtsende bis 17.00 Uhr in den Räumen und auf dem Gelände der Schule. Außerdem werden individuelle Förderangebote parallel zum Unterricht nach Bedarf organisiert. Ausflüge sind möglich und werden den Eltern im Vorfeld bekanntgegeben. Während der Ferienzeiten der Neuen Waldorfschule wird eine Betreuung in Anlehnung an die Öffnungszeiten des Schulhortes angeboten. Die Schließzeiten von Hort und Schulklub werden durch die Schule vor Beginn des laufenden Schuljahres festgelegt und über die Internetpräsenz bekanntgegeben.

Die Schulklubbetreuer sind schriftlich über die erwünschten Anwesenheitszeiten des Schülers zu informieren. Beim Abholen durch nicht sorgeberechtigte Menschen bedarf es einer Abholberechtigung. Für eigenständiges Gehen bedarf es einer eindeutigen schriftlichen Genehmigung, die jährlich aktualisiert werden muss. Alle Sonderregelungen sind dem Schulklub in schriftlicher und unterschriebener Form mitzuteilen. Krankmeldungen werden über das Schulbüro weitergeleitet.

## **6. Lern- und Unterrichtsmittel**

Lern- und Unterrichtsmittel werden den Schülern zum Teil kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind sorgsam zu behandeln und je nach Nutzungsart fristgemäß zurückzugeben.

## **7. Versicherungsschutz, Haftung**

Für Unfälle auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg besteht Versicherungsschutz der sächsischen Gemeindeunfallversicherung. Das gleiche gilt für alle schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule wie Klassenfahrten, Exkursionen und Praktika.

Für den Ersatz von ggf. durch die Kinder verursachten Schäden empfiehlt sich der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Die Schule kann für das Eigentum der Schüler innerhalb der Schule keine Haftung übernehmen, ein Versicherungsschutz für Diebstahlschäden besteht nicht. Ungenutzte Klassenräume werden grundsätzlich verschlossen gehalten.

## **8. Gesundheit, Suchtmittel, Hygiene**

Bei Schulversäumnissen durch Krankheit ist das Schulbüro am selben Tag bis spätestens 8 Uhr auf geeignete Art – vorzugsweise telefonisch – zu informieren. Das Schulbüro setzt die zuständige Lehrkraft unverzüglich in Kenntnis. Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich oder mittels ärztlichen Attests zu entschuldigen.

Ansteckende Krankheiten oder der Befall mit Läusen sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft zu melden. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Schüler am Unterricht teilnehmen kann.

Das Rauchen, das Trinken von Alkohol und der Konsum anderer Drogen gefährdet die Gesundheit erheblich und ist daher ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz stellt eine schwere Verletzung dieser Schulordnung dar.

Schüler und Mitarbeiter übernehmen selbst die Verantwortung für mögliche gesundheitliche Folgen infolge hygienischer Mängel bei selbst mitgebrachtem Essen.

## **9. Mitwirkung der Eltern**

Die Neue Waldorfschule Dresden ist eine freie, selbstverwaltete Schule. Grundstein für das Gedeihen der Schule ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Mitarbeitern, welche sich aus einer aktiven Beteiligung am Schulleben und auch der Übernahme von Verantwortung durch die Eltern ergibt. Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung der Kinder, die Teilnahme ist deshalb verbindlich.

Die Möglichkeiten der Mitwirkung durch die Eltern ergeben sich aus der "Struktur der Selbstverwaltung der Neuen Waldorfschule Dresden", welche auf der Website der Schule im Download-Bereich eingesehen werden kann.

Auftretende Konflikte sollten stets im Kreis der Betroffenen gelöst werden. Bei Erfordernis kann eine der offiziell benannten Vertrauenspersonen oder die Schulleitung angesprochen werden.

## **10. Beurlaubung**

Über Anträge auf Beurlaubung aus wichtigen Gründen bis zu zwei Tagen entscheidet die zuständige Lehrkraft, über eine darüberhinausgehende Beurlaubung entscheidet die Schulleitung. Der Antrag hierzu ist mindestens vier Schulwochen im Voraus zu stellen. Das Kollegium kann eine Beurlaubung aus pädagogischen Gründen aussprechen.

## **11. Lösung von Konflikten, Verstöße, Konsequenzen**

Die Schulordnung und alle pädagogischen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Fähigkeiten eines jeden Schülers zu fördern und zu entwickeln. Wenn Umstände eintreten, unter denen dies nicht mehr gewähr-

leistet werden kann oder die Förderung anderer Schüler behindert wird, können nicht förmliche bzw. förmliche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

#### I) Nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei leichteren Verstößen gegen die Schulordnung oder Störungen des Schulbetriebes können durch die pädagogischen Mitarbeiter nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Missbilligung und Tadel
- Eintrag in das Klassenbuch
- Änderung der Sitzordnung
- ein vorübergehendes Einbehalten störender Gegenstände.

#### II) Förmliche Ordnungsmaßnahmen

##### a) Schriftlicher Verweis:

Bei schwereren Verstößen gegen die Schulordnung, Störungen des Unterrichts oder wenn ein Schüler durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet, kann die Schulleitung nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Verweis erteilen. Der Verweis muss eine genaue Bezeichnung des Vorwurfs enthalten, die erfolgte Anhörung muss mit aufgeführt sein.

##### b) Androhung des Schulausschlusses:

Insbesondere bei mehrmaligen schweren Verstößen gegen die Schulordnung bzw. Störungen kann durch die Schulleitung der Schulausschluss angedroht werden. Zuvor hat gleichfalls eine Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten zu erfolgen. In dem Androhungsschreiben sind der genaue Vorwurf und die Durchführung der Anhörung aufzuführen.

##### c) Schulausschluss und fristlose Kündigung

Bei schwersten Verstößen und Störungen, insbesondere wenn der Schüler trotz wiederholter Ermahnung mutwillig die Durchführung des Unterrichts dauerhaft erheblich erschwert oder den Schulbetrieb insgesamt beeinträchtigt oder dem Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit nachhaltig schadet, kann die Schulleitung nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten den zeitweiligen oder aber endgültigen Ausschluss aus der Schule aussprechen. Bei endgültigem Schulausschluss kündigt sie den Schulvertrag fristlos.

## 12. Gültigkeit der Schulordnung

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und gilt jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Prüfung, ob ein Änderungsbedarf besteht. Änderungsvorschläge können auch durch Mitarbeiter der Schule, Schüler und Eltern eingebracht werden. Die Entscheidung über die Annahme dieser Vorschläge liegt beim Vorstand, welcher die Schulleitung/Pädagogische Konferenz beratend einbezieht. Bei Änderungen werden die Schüler wie auch die Eltern auf geeignete Art und Weise informiert.

Die Schulordnung ist mit Vorstandsbeschluss seit 30.03.2015 gültig. Die letzte Änderung erfolgte durch Vorstandsbeschluss am 09.03.2020. Die letzte redaktionelle Änderung erfolgte am 29. 09.2021.